

Verordnung zum Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (VOzGesG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **500.010**

Geändert: 500.100 | 500.510 | 502.100 | 506.060 | 506.160

Aufgehoben: 500.010 | 508.100

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

von der Regierung erlassen am ...

I.

1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1 Kanton

¹ Für die im Gesundheitsgesetz dem Kanton übertragenen Aufgaben ist das Gesundheitsamt zuständig, soweit diese Aufgaben nicht einem andern Amt übertragen sind. Das Gesundheitsamt ist auch für die Mitteilung der vom Bundesrecht vorgegebenen Daten an das Medizinalberuferegister, das Psychologieberuferegister und das nationale Register für Gesundheitsfachpersonen (NAREG) zuständig.

² Die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulbereich obliegt:

- a) im Kindergarten- und Volksschulbereich dem Amt für Volksschule und Sport;
- b) im Mittel- und Hochschulbereich dem Amt für höhere Bildung;
- c) in der Berufsschule dem Amt für Berufsbildung.

³ Die sekundäre und tertiäre Suchtprävention obliegt dem Sozialamt.

⁴ Der Gesundheitsschutz im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung obliegt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, soweit er den Kanton betrifft.

Art. 2 Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben

- a) eine für die Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeinde- und Schulstufe zuständige Stelle zu bezeichnen;
- b) bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen zu achten.

² Das sanitätsdienstliche Konzept bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko für Leib und Leben ist gemäss den Empfehlungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) zu erstellen und mit dem Rettungsdienst der entsprechenden Spitalregion abzustimmen. Das Konzept ist der Sanitätsnotrufzentrale 144 mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung zur Kenntnisnahme einzureichen.

2. Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Art. 3 Gesuchseinreichung

¹ Das vollständige Gesuch zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ist spätestens zwei Wochen, ein entsprechendes Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung spätestens zwei Monate vor Tätigkeits- respektive Betriebsaufnahme einzureichen.

3. Berufe des Gesundheitswesens

Art. 4 Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht

¹ Die fachliche Aufsicht einer Gesundheitsfachperson ist dann gegeben, wenn die Aufsicht von einer Person des gleichen Berufs und bei Ärztinnen und Ärzten von einer Person, die über den gleichen Facharzttitel verfügt, wahrgenommen wird. Die die Aufsicht ausübende Person muss zudem über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Art. 5 Pflege von Angehörigen

¹ Die pflegebedürftige Person entscheidet eigenverantwortlich, ob ihr eine Person nahe steht.

Art. 6 Ohne Bewilligung zulässige Tätigkeiten

¹ Die Atlaslogie und die Craniosacraltherapie gelten nicht als Manipulationen an der Wirbelsäule.

Art. 7 Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹ Anfertigungen von funktions-prothetischen Rekonstruktionen in der Mundhöhle und die professionelle Zahnreinigung gelten als Verrichtungen an den Zähnen oder in der Mundhöhle.

Art. 8 Sprachkenntnisse

¹ Die gesuchstellende Person hat ein international anerkanntes Sprachdiplom einer kantonalen Amtssprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

Art. 9 Apothekerinnen und Apotheker

¹ Apothekerinnen und Apotheker dürfen ohne ärztliche Verschreibung impfen, wenn:

- a) sie über eine Bewilligung zur Berufsausübung verfügen;
- b) sie eine schweizerisch anerkannte spezifische Impfausbildung absolviert haben;
- c) die zu impfenden Personen mindestens 16 Jahre alt sind; und
- d) die zu impfenden Personen kein besonderes Impfrisiko aufweisen.

² Sie dürfen folgende Impfungen vornehmen:

- a) Impfung gegen Grippe;
- b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
- c) Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.

³ Apothekerinnen und Apotheker, die impfen möchten, müssen sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker melden.

4. Betriebe des Gesundheitswesens

4.1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Art. 10 Pflegerische Verrichtungen

¹ Pflegerische Verrichtungen dürfen nur von Pflegefach- und -assistenzpersonen des Fachbereichs Pflege und Betreuung vorgenommen werden.

² Das Gesundheitsamt führt eine Liste der Berufe des Fachbereichs Pflege und Betreuung. Die Liste enthält die Berufe der Fach- und Assistenzpersonen.

³ Für die Ausübung von pflegerischen Verrichtungen haben die Personen, welche über ein ausländisches Diplom verfügen, dieses durch das Schweizerische Rote Kreuz anerkennen zu lassen.

4.2. SPITÄLER, KLINIKEN UND GEBURTSHÄUSER

Art. 11 Quantitative Anforderungen

¹ Die Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der für eine angemessene Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten, die Qualitätssicherung und die Betreuung der Lernenden notwendige Personalbestand vorhanden ist.

² Die öffentlichen Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, pro Vollzeitstelle in der Pflege und Betreuung 11.9 Aus- und Weiterbildungswochen für Pflege- und Betreuungsberufe zu erbringen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

³ Die Spitäler und Kliniken bieten entsprechend der Betriebsgrösse eine angemessene Anzahl von Weiterbildungsstellen für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte nach Massgabe der Weiterbildungsordnung der Verbindung Schweizer Ärzte (FMH) an. Die Anzahl der Weiterbildungsstellen wird zwischen den Spitätern beziehungsweise Kliniken und dem Kanton vereinbart.

Art. 12 Qualitative Anforderungen

¹ Personen, die eine medizinisch, pflegerisch oder geburtshilflich fachlich verantwortliche Person vertreten, haben über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung im Kanton zu verfügen.

² Die Fortbildung der am Spital tätigen Fachärztinnen beziehungsweise Fachärzte hat der Fortbildungsordnung des schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung zu entsprechen.

Art. 13 Betriebliche Anforderungen

¹ Die Betriebe haben zusätzlich zu den Vorgaben des Bundesrechts folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die für die Erstbehandlung lebensbedrohlicher Zustände notwendige Infrastruktur ist jederzeit einsatzbereit.
- b) Die Zufahrt für Ambulanzfahrzeuge wird jederzeit gewährleistet.
- c) Der Zugang zum Notfall, zum Ambulatorium und zur Patientenaufnahme ist klar beschildert.

² Der Notfalldienst des Spitals ist rund um die Uhr erreichbar.

³ Für jeden Fachbereich besteht für die Leitung eine schriftliche Regelung der Stellvertretung.

⁴ Auf jeder mit Patientinnen beziehungsweise Patienten belegten Bettenstation ist rund um die Uhr eine diplomierte Pflegefachperson oder Fachperson Gesundheit anwesend.

Art. 14 Qualitätsbericht

¹ Die Spitäler und Kliniken haben dem Gesundheitsamt einen Qualitätsbericht nach der Vorlage von H+ Die Spitäler der Schweiz einzureichen.

Art. 15 Anonymes Fehlermeldesystem

¹ Die Spitäler und Kliniken haben sich dem Fehlermeldesystem Critical Incident Reporting & Reacting Network (CIRRNET) anzuschliessen.

4.3. PFLEGEHEIME, PFLEGEGRUPPEN, PFLEGEWOHNUNGEN, STERBEHOSPIZE UND WEITERE STATIONÄRE PFLEGEANGEBOTE SOWIE TAGES- UND NACHTSTRUKTUREN FÜR PFLEGE- UND BETREUUNGSBEDÜRFITIGE PERSONEN

Art. 16 Räumliche Anforderungen

¹ Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in räumlicher Hinsicht, wenn die räumliche Ausgestaltung der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", den Merkblättern 7/10 und 5/98 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie den Anforderungen des Gesundheitsamtes an Räume und Freianlagen sowie an Demenzstationen von Pflegeheimen entspricht.

² Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Betriebliche Anforderungen

¹ Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn sie:

- a) über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept zur angemessenen Pflege und Betreuung der verschiedenen Bewohnerkategorien im Heim verfügen;
- b) über eine Heimärztin oder einen Heimarzt verfügen;
- c) die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl gewährleisten;
- d) die psychiatrische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und über einen konsiliarischen psychiatrischen Dienst verfügen;
- e) über eine Konsiliarapotheke oder einen Konsiliarapotheker verfügen;
- f) in der Pflege und Betreuung rund um die Uhr Fachpersonal einsetzen;
- g) über die für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel verfügen;
- h) ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement einsetzen und zertifiziert sind.

Art. 18 Personelle Anforderungen

- ¹ Die Betriebe erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der Sollstellenplan des Gesundheitsamtes für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllt wird.
- ² Die Betriebe erfüllen die qualitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:
- a) die Leiterin oder der Leiter des Angebotes über eine vom Gesundheitsamt anerkannte einschlägige Ausbildung verfügt;
 - b) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Pflege und Betreuung eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich und in Gerontologie verfügt;
 - c) der Anteil des Fachpersonals Pflege 40 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung beträgt;
 - d) 15 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung über einen Abschluss als Pflegefachperson Fachhochschule (FH) oder Pflegefachperson Höhere Fachschule (HF) verfügen.

Art. 19 Ausbildung

- ¹ Die Betriebe sind verpflichtet, pro Lehrjahr:
- a) Lernende für Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden;
 - b) Studierende für Höhere Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden.
- ² Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

4.4. DIENSTE DER HÄUSLICHEN PFLEGE UND BETREUUNG

Art. 20 Betriebliche Anforderungen

- ¹ Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn:
- a) sie über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept verfügen;
 - b) die Administration an Werktagen zu den Bürozeiten während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar ist;
 - c) für Klientinnen und Klienten, bei denen mit dem Eintreten einer Krisensituation gerechnet werden muss, kurzfristig ein Pikettdienst rund um die Uhr bereitgestellt werden kann;
 - d) eine diplomierte Pflegefachperson während den Pflegezeiten dem zur Pflege eingesetzten Personal für die Anleitung und Begleitung zur Verfügung steht.

Art. 21 Personelle Anforderungen

¹ Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Pflege und Betreuung über eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung verfügt;
- b) die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson, eine Weiterbildung in Personalführung sowie eine Schulung zur Abklärung des Bedarfes an Pflege und Betreuung nachweisen kann.

² Das Gesundheitsamt kann bei den Weiterbildungserfordernissen befristete Ausnahmen gewähren.

Art. 22 Ausbildung

¹ Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sind verpflichtet, pro Lehrjahr:

- a) Lernende für Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des effektiven Personalbestandes für Pflege und Betreuung auszubilden;
- b) Studierende für Höhere Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des effektiven Personalbestandes für Pflege und Betreuung für die ersten zwei Lehrjahre auszubilden.

² Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen vorsehen.

4.5. GEWERBSMÄSSIGER KRANKEN- UND VERUNFALLTENTRANSPORT

Art. 23 Definitionen

¹ Als Kranken- und Verunfalltentransport gilt der Transport von kranken oder verunfallten Personen, die während des Transports einer medizinischen Betreuung bedürfen oder liegend transportiert werden müssen.

² Der Transport von kranken und verunfallten Personen gilt als gewerbsmässig, wenn er berufsmässig und gegen Entgelt erfolgt.

³ Die freie Arzt- und Spitalwahl gilt als berücksichtigt, wenn die kranke oder verunfallte Person einer anderen Organisation übergeben wird, die den Transport zur gewünschten Ärztin beziehungsweise zum gewünschten Arzt oder Spital durchführt.

Art. 24 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen verfügt oder wenn er dem Betriebszweck entsprechend folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Anforderungen an eine fachlich qualifizierte Personenrettung sind erfüllt und die notwendige Rettungsausrüstung ist vorhanden.

-
- b) Die Einsatzbereitschaft ist sichergestellt.
 - c) Das Personal verfügt über die notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Art. 25 Bewilligung

¹ In der Bewilligung werden insbesondere das Einsatzgebiet und die zugelassenen Einsatzarten festgelegt.

² Rettungsdienste, die über eine gleichwertige Bewilligung des Bundes oder eines andern Kantons verfügen, bedürfen keiner kantonalen Bewilligung.

5. Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Betriebe des Gesundheitswesens

5.1. ALLGEMEINE PFLICHTEN

Art. 26 Patienteninteressen

¹ Die Wahrung von Interessen der Patientinnen und Patienten bezieht sich auf den gesundheitlichen Aspekt.

Art. 27 Meldepflicht bei Todesfällen

¹ Von einem nicht natürlichen Tod ist auszugehen, wenn dieser nicht auf eine krankheits- oder altersbedingte innere Ursache zurückzuführen ist. Als solche gelten insbesondere Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung.

² Unklar sind Todesfälle, bei denen keine genügenden Indizien für einen natürlichen Tod bestehen.

5.2. GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Art. 28 Fortbildung

¹ Die Dauer und der Umfang der Fortbildung der im Gesundheitsgesetz der Bewilligungspflicht unterstellten Berufe wird nach Anhörung der Standesorganisationen beziehungsweise der Berufsverbände festgelegt.

² Das Gesundheitsamt kann die Standesorganisationen beziehungsweise die Berufsverbände mit der Kontrolle der Einhaltung der Dauer und des Umfangs der berufsspezifischen Fortbildungsanforderungen beauftragen.

Art. 29 Berufshaftpflichtversicherung

¹ Die minimale Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt für:

-
- a) Medizinalpersonen fünf Millionen Franken;
 - b) übrige Gesundheitsfachpersonen drei Millionen Franken.

Art. 30 Notfalldienst

- ¹ Während der Notfalldienstzeit ist der Aufenthaltsort innerhalb der Notfalldienstregion so zu wählen, dass tagsüber (06.00 bis 20.00 Uhr) innert fünf Minuten und nachts (20.00 bis 06.00 Uhr) innert zehn Minuten seit Alarmierung mit einem Motorfahrzeug zum Notfallort aufgebrochen werden kann.

5.3. BETRIEBE DES GESUNDHEITSWESENS

Art. 31 Öffentliche Spitäler

- ¹ Als öffentliche Spitäler gelten die im Krankenpflegegesetz als solche bezeichneten Spitäler.

Art. 32 Obhuts- und Schutzpflichten

- ¹ Die Obhuts- und Schutzpflichten verpflichten die Betriebe des Gesundheitswesens, die Patientinnen und Patienten durch geeignete auf das individuelle Gefährdungspotential abgestimmte Massnahmen vor Schaden zu bewahren.

6. Rechte der Patientinnen und Patienten

Art. 33 Seelsorge

- ¹ Die angemessene Seelsorge orientiert sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten beziehungsweise der Bewohnerinnen und Bewohner.
- ² Zur Sicherstellung der Seelsorge haben die Spitäler und Pflegeheime mit den Landeskirchen beziehungsweise den örtlichen Kirchengemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

Art. 34 Palliative Behandlung

- ¹ Die ganzheitliche Betreuung beinhaltet die umfassende Berücksichtigung aller Aspekte des unheilbar kranken Menschen unter Beachtung seiner Lebensbedingungen, seiner Vorstellung von Krankheit und Gesundheit sowie seiner Wünsche, am Behandlungsprozess teilzunehmen oder sich in ihm passiv zu verhalten.

7. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Art. 35 Vollzugsbehörde

¹ Das Gesundheitsamt vollzieht die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben.

II.

1.

Der Erlass "Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich" BR [500.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

2.

Der Erlass "Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz; VOzEGzHMG)" BR [500.510](#) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 9b (neu)

Notfalldienst der Apotheken

¹ Der kontinuierliche Notfalldienst ist gewährleistet, wenn eine Person mit einer Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin oder Apotheker rund um die Uhr telefonisch erreichbar und die Medikamentenabgabe innert 30 Minuten sichergestellt ist.

² Beträgt die kürzeste Distanz von einer Apotheke zur nächsten Apotheke nicht mehr als 15 Kilometer auf öffentlichen Strassen, so gilt diese Apotheke als naheliegend.

Art. 9c (neu)

Ortschaften

¹ Die Ortschaften definieren sich nach dem Ortschaftenverzeichnis des Bundesamtes für Statistik.

Titel nach Art. 9c (neu)

2.3. Privatapotheken von Ärzten und Ärztinnen

Art. 9d (neu)

Originalpackung

¹ Die kleinste Originalpackung bestimmt sich nach dem Arzneimittelkompendium der Schweiz.

3.

Der Erlass "Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen" BR [502.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Sie stellen die Leichenpässe aus.

4.

Der Erlass "Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz)" BR [506.060](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Kürzung gemäss Artikel 18f Absatz 1 Litera a des Gesetzes ~~wird~~ kann vorgenommen; **werden**, wenn die Anforderungen gemäss **Artikel 13a Absatz 1****Artikel 11 Absatz 2** der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt werden.

Art. 11 Abs. 1

¹ Als wirtschaftliche Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen gelten die Institutionen mit den tiefsten durchschnittlichen Kosten pro Pflegetag, die:

a) **(geändert)** im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne ~~Auflagen zu den in Artikel 16 Absatz 1 Litera e und g, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität kostewirksame Auflagen~~ sind und

Art. 11d Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Kürzung gemäss **Artikel 21g Litera a****Artikel 21g Litera a und f** des Gesetzes ~~wird~~ kann vorgenommen; **werden**, wenn die Anforderungen gemäss **Artikel 16 Absatz 1 Litera d und e, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18****den Artikeln 16 bis 19** der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt werden.

Art. 22 Abs. 1

¹ Als wirtschaftliche Dienste gelten die Dienste mit den tiefsten durchschnittlichen Kosten pro verrechnete Stunde, die:

-
- a) (geändert) im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen zu den in Artikel 21 Litera a der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität kostenwirksame Auflagen sind und

Art. 25a Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Kürzung gemäss Artikel 31f Litera a Artikel 31f Litera a und g des Gesetzes wird kann vorgenommen; werden, wenn die personellen Anforderungen gemäss Artikel 22 Litera eden Artikeln 20 bis 22 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt werden.

Art. 26 Abs. 1

¹ Pflegende Angehörige können auf ihr Begehr durch die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Umfang des Ergebnisses der Bedarfsklärung und im Rahmen ihrer Kompetenzen angestellt werden, wenn:

- a) (geändert) sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Pflegehelferinnenkurses beziehungsweise ein Zertifikat Pflegehelferin oder Pflegehelfer des Pflegehelferkurses des Schweizerischen Roten Kreuzes vorweisen(SRK) oder über eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Artikel 13 Absatz 2 oder 3 in einem auf der Liste gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz verfügen aufgeführten Beruf verfügt;

Titel nach Art. 31c (neu)

7a. Datenbearbeitung und -übermittlung

Art. 31c^{bis} (neu)

Alarmierungsgespräche und Personendaten

¹ Als Alarmierungsgespräche gelten sämtliche von Dritten an die zentrale Koordinationsstelle gemachten Mitteilungen sowie sämtliche Gespräche der Mitarbeitenden der zentralen Koordinationsstelle mit den Rettungskräften und der Polizei.

² Als aufgebotsspezifische Personendaten gelten die Daten, welche für den notwendigen Einsatz der Rettungskräfte und die zweckmässige Durchführung des Rettungseinsatzes massgeblich sind.

³ Zugriffsberechtigt zu diesen Personendaten sind das Gesundheitsamt zur Wahrnehmung der Aufsicht im Sinne von Artikel 11 des Gesundheitsgesetzes und die Leitung der Koordinationsstelle. Der Disponent beziehungsweise die Disponentin der Koordinationsstelle ist bis 24 Stunden nach Abschluss der Disposition zugriffsberechtigt.

Art. 31c^{ter} (neu)

Datenaufbewahrung und Löschung

¹ Die zentrale Koordinationsstelle hat die Aufzeichnung der Alarmierungsgespräche während zehn Jahren aufzubewahren.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit hat sie die Aufzeichnung zu löschen.

5.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens" BR [506.160](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

III.

1.

Der Erlass "Verordnung zum Gesundheitsgesetz" BR [500.010](#) (Stand 1. Juni 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Verordnung über das Bestattungswesen" BR [508.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.